



Vergabeverfahren

„Rahmenvereinbarung zur Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 / 4“

ZBL / Z.26-0079

Teil R

Besondere Vertragsbedingungen

August 2026

**Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
im Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz
Friedrich – Ebert – Ring 14-20**

56068 Koblenz



Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Ausschreibung	5
2. Besondere Vertragsbedingungen.....	5
2.1 Bedarfsträger / Leistungsorte	5
2.2 Vertragsbestandteile	8
2.3 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung	9
2.4 Preise	10
2.5 Preisgleitklausel	10
2.6 Bestellabwicklung	11
2.7 Abrechnung	11
2.7.1 Abrechnung per E-Rechnung	11
2.7.2 Zahlungsbedingungen	12
2.8 Vertragsänderungen	13
2.8.1 Aufnahme weiterer Leistungen	13
2.9 Gewährleistung	13
2.10 Haftung	14
2.11 Umsatzstatistik, Auswertungen	14
2.12 Ansprechpartner Vertragsmanagement	15
2.13 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit.....	16
2.14 Verpflichtungserklärung	17
2.15 Übertragung von Nutzungsrechten	17
2.16 Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht.....	18
2.17 Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen.....	19
2.18 Unterauftragnehmer	19
2.18.1 Einsatz von Unterauftragnehmern.....	19
2.18.2 Wechsel von Unterauftragnehmern.....	20
2.19 Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)	20
2.20 Vertragsbeendigung und Insolvenz	21
2.21 Ausfall des Auftragnehmers	22

2.22	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	22
2.23	Sprache	23
2.24	Sonstiges	23
2.25	Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel	23

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen:

Vergabestelle (ZBL)	die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL).
Bedarfsträger	sind die bezugsberechtigten Stellen dieser Rahmenvereinbarung.
Auftragnehmer (AN)	anbietende / s Unternehmen (Bieter / Bietergemeinschaft), die / das im Falle des Zuschlags Vertragspartner werden / wird.
Auftraggeber (AG)	ist das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL)

1. Gegenstand der Ausschreibung

Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL) schreibt im Wege eines offenen Verfahrens gemäß §§ 14, 15 VgV, § 119 GWB eine Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer (dem späteren Auftragnehmer) zur **Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, inkl. der ortsfesten festverbauten Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 / 4** aus.

Die zu schließende Rahmenvereinbarung kommt zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zustande.

Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen der Einzelabrufe (Einzelverträge) fest, die während ihrer Laufzeit getätigt werden. Sie stellt die verbindliche Grundlage für die Abrufe zwischen dem Auftragnehmer und den Bedarfsträgern (bezugsberechtigte Stellen) dar. Der Abruf erfolgt durch die Bedarfsträger nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung.

2. Besondere Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen werden im Falle der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter diese Bedingungen an.

Mit dem Zuschlag kommt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL), zustande.

2.1 Bedarfsträger / Leistungsorte

Berechtigt, aufgrund dieser Rahmenvereinbarung Einzelaufträge zu erteilen (bezugsberechtigt) sind nur die gemäß der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung, ergänzt durch das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 18. März 2025, abschließend genannten folgenden Bedarfsträger:

Bedarfsträger des Landes Rheinland-Pfalz:

Aus der Rahmenvereinbarung können sich die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung Rheinland-Pfalz sowie deren nachgeordnete Dienststellen als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB in der jeweils aktuell gültigen Fassung bedienen. Im Wesentlichen sind dies:

- die obersten Landesbehörden (Staatskanzlei und Ministerien),
- die oberen Landesbehörden (u.a. Struktur- und Genehmigungsdirektionen, landesweit zuständige Landesämter),
- die unteren Landesbehörden (u.a. Finanzämter, Forstämter),
- die Landesbetriebe sowie
- die Personen zur Wahrung besonderer Interessen (u.a. Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen).

Diese Behörden und Einrichtungen verfügen zum Teil über mehrere Standorte. Weitere Informationen **zu diesen zuvor genannten Behörden und deren Standorte** finden Sie unter dem allgemeinen Behördenverzeichnis:

<https://bus.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200723601#start>

Des Weiteren sind aus der Rahmenvereinbarung bezugsberechtigt:

- die rheinland-pfälzischen Hochschulen,
- der Landtag Rheinland-Pfalz,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
- der Rechnungshof Rheinland-Pfalz,
- Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung Rheinland-Pfalz, sofern diese öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB in der jeweils aktuell gültigen Fassung oder öffentlicher Auftraggeber gem. Nr. 2.2.1 a) der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind,
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen das Land mit mindestens 50 v. H. der Gesellschaftsanteile beteiligt ist (vorbehaltlich ihres Status als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB in der jeweils aktuell gültigen Fassung). Siehe dazu den aktuellen Beteiligungsbericht des Landes unter: <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/beteiligungen-des-landes>

Kommunale Bedarfsträger:

Die nachfolgenden kommunalen Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (vorbehaltlich ihres Status als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB) haben eine Kooperationsvereinbarung

mit der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichnet und sind daher ebenfalls bezugsberechtigt:

- Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR
- Bezirksverband Pfalz
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR
- Kreisverwaltung Altenkirchen
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kreisverwaltung Birkenfeld
- Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kreisverwaltung Kusel
- Kreisverwaltung Neuwied
- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdÖR
- Stadt Worms Beteiligungs-GmbH
- Stadtverwaltung Andernach
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach
- Stadtverwaltung Bitburg
- Stadtverwaltung Boppard
- Stadtverwaltung Frankenthal
- Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
- Stadtverwaltung Koblenz
- Stadtverwaltung Lahnstein
- Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
- Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Stadtverwaltung Mayen
- Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstraße
- Stadtverwaltung Neuwied
- Stadtverwaltung Pirmasens

- Stadtverwaltung Sinzig
- Stadtverwaltung Speyer
- Stadtverwaltung Trier
- Stadtverwaltung Worms
- Stadtverwaltung Wörth
- Stadtverwaltung Zweibrücken
- Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
- Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
- Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
- Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
- Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
- Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
- Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein
- Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier

Darüber hinaus sind – vorbehaltlich der Zustimmung des Auftragnehmers – weitere kommunale Gebietskörperschaften und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz bezugsberechtigt, die während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine Kooperationsvereinbarung mit der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichnen.

Während der Vertragslaufzeit kann es sowohl bei den Bedarfsträgern des Landes als auch bei den kommunalen Bedarfsträgern zu Änderungen der Standorte und zum Wegfall von Behörden bzw. Dienststellen kommen. Der Auftragnehmer hat sich derartigen Veränderungen bei der Leistungserbringung anzupassen.

2.2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge:

1. das Zuschlagsschreiben mit den Vergabe- und Vertragsunterlagen inkl. Anlagen,
2. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL / B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a), einzusehen unter:

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8206/08_Rechtsvorschriften/VOL_B.pdf

3. das Angebot des Bieters auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen (insbesondere das Preisblatt).

Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung

Mit dem Zuschlag ist zwischen dem Auftraggeber und dem anbietenden Unternehmen (Auftragnehmer) eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen (Vertragsschluss).

Der für die Bemessung der Laufzeit für die Rahmenvereinbarung und alle weiteren vertraglichen Fristen maßgebliche Leistungs- / Ausführungsbeginn für diese Rahmenvereinbarung ist der Tag der Zuschlagserteilung, frühestens jedoch der **01.01.2027**.

Diese Rahmenvereinbarung hat eine **Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr (Grundlaufzeit)**. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit automatisch - maximal dreimalig - um weitere 12 Monate, es sei denn, der Auftraggeber kündigt 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich.

Die Maximallaufzeit des Vertrages beträgt **vier Jahre** (48 Monate) und endet spätestens am 31.12.2030.

Für bis zum Ende der Rahmenvereinbarung abgeschlossene Einzelaufträge behält die Rahmenvereinbarung bis zur Leistungserbringung und Zahlung weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Maßgeblich für die Abrechnung erbrachter Leistungen sind stets die zum Auftragszeitpunkt gültigen Konditionen der Rahmenvereinbarung.

Abrufe können bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit erfolgen.

Für Abrufe, die auf Basis der Rahmenvereinbarung erfolgt sind, gelten die Vertragsbedingungen grundsätzlich bis zur vollständigen Leistungserfüllung.

2.4 Preise

Die im **Teil B – Preisblatt** eingetragenen Angebotspreise sind Festpreise in Euro, über die gesamte Vertragslaufzeit, d.h. einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen.

Alle Preise verstehen sich netto, also zzgl. der zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

Mit den Angebotspreisen sind sämtliche Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie alle sonstigen Aufwendungen und Nebenkosten abgedeckt, soweit die Vergabe-/ Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen.

2.5 Preisgleitklausel

Die Preise für die vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers (Teil B - Preisblatt).

Eine Preisanpassung ist, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 1 Jahr, einmal pro Jahr möglich, frühestens zum **01.01.2028**. Eine Anpassung der Preise ist nur für das gesamte Leistungssortiment (sämtliche angebotene Einzelpreise netto in Euro) möglich, nicht für einzelne Leistungen.

Basis der Erhöhung ist die prozentuale Erhöhung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland des Statistischen Bundesamtes (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) der Nummer **CPA08-711220-01 Andere baubezogene Dienstleistungen**. Eine Anwendung anderer Indizes zur Preisanpassung erfolgt nicht.

Bezugszeitpunkt für die erste Preisanpassung ist der Wert des 1. Quartals 2026 (117,3). Bezugszeitpunkt für alle folgenden Preisanpassungen ist der Wert des Quartals, auf welchen sich bei der zuletzt vorgenommenen Preisanpassung berufen wurde. Grundlage zur Ermittlung der genauen Höhe der Veränderung des Erzeugerpreisindex für Deutschland ist jeweils der Wert zu dem zuletzt veröffentlichten Quartal, welches dem Auftraggeber bei Beantragung der Preisanpassung vorliegt.

Der Antrag zur Preisanpassung bedarf der Textform (z.B. E-Mail) und ist spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der ZBL nachprüfbar einzureichen. Ist der Auftraggeber mit der Preisanpassung einverstanden, so wird diese wirksam und Bestandteil des Vertrages.

Die Geltungsdauer der neuen Preise beträgt ab Inkrafttreten mindestens 12 Monate.

Eine geringfügige Preisanpassung von weniger als 5 % ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Sollte der entsprechende Erzeugerpreisindex – in dem für die Preisanpassung relevanten Zeitraum – demnach um weniger als 5 % gestiegen sein, kann eine Preisanpassung nicht beantragt werden.

2.6 Bestellabwicklung

Die Abwicklung der vertraglich geschuldeten Leistung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger. In der Regel erfolgt der Abruf der Leistungen durch die Bedarfsträger unmittelbar beim Auftragnehmer. Hierzu schließen die Bedarfsträger Einzelverträge zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung ab. Die Einzelheiten sowie ein ggfs. zu verwendender Vordruck (Abrufvereinbarung) werden im Auftragsgespräch konkretisiert.

Der Abruf der Leistungen erfolgt in Teilmengen.

Vertragliche Ansprüche werden in der Regel unmittelbar durch den Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht.

2.7 Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen unmittelbar mit den einzelnen Bedarfsträgern bzw. mit den übergeordneten Dienststellen nach Maßgabe der Beauftragungen abzurechnen. Hierzu erstellt und übersendet er Einzel- und / oder Sammelrechnungen. Der Auftragnehmer hat für jeden einzelnen Bedarfsträger eine gesonderte Kunden-Nummer einzurichten, damit Rechnungsirrläufer vermieden werden.

Der Auftragnehmer hat den für die erbrachte Leistung anfallenden Einzelpreis auf Grundlage des in Teil B – Preisblatt eingetragenen Angebotspreis sowie ggfs. anfallende Entgelte für Zusatzleistungen den jeweiligen Bedarfsträgern, nach Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Individuelle abweichende Regelungen mit den Bedarfsträgern sind jederzeit möglich, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden und setzen die Zustimmung des Bedarfsträgers voraus.

2.7.1 Abrechnung per E-Rechnung

Abrechnungen müssen als elektronische Rechnungen im XRechnung-Format oder einem gleichwertigen strukturierten Format gemäß § 3 ERechVO RP erstellt werden. Die Übermittlung hat über einen vom zentralen Rechnungseingang (ZRE) des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehenen

Übermittlungsweg zu erfolgen. Neben den steuerrechtlichen Pflichtangaben hat der Auftragnehmer in der E-Rechnung auch Informationselemente des Standards XRechnung (in der jeweils geltenden Fassung) aufzunehmen, wenn diese vom Bedarfsträger vorgegeben werden.

Aktuelle Informationen zur E-Rechnung und die zu erfüllenden Anforderungen zur Übermittlung der elektronischen Rechnung können eingesehen werden unter: <https://e-rechnung.service.rlp.de>

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung sind unmittelbar mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu vereinbaren.

2.7.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer dem Rechnungsempfänger bzw. Bedarfsträger ein Skonto für Zahlungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne einräumen. Die Höhe des Skontos sowie die Zeitspanne (mindestens 14 Kalendertage) sind in der Anlage **Teil B – Preisblatt** einzutragen.

Zahlungs- bzw. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung.

Die Zahlungen erfolgen durch die Bedarfsträger bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist, dass der Bedarfsträger die Leistungshandlung (hier die Erteilung des Überweisungsauftrages) so rechtzeitig vorgenommen hat, dass der Geldbetrag bei üblicher Abwicklung dem Konto des Auftragnehmers innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben werden kann.

Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. von der Empfangsstelle anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quitierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

2.8 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages sind im Rahmen der folgenden Bestimmungen zulässig.

2.8.1 Aufnahme weiterer Leistungen

Der Auftraggeber hat vor Durchführung des Vergabeverfahrens die benötigten Bedarfe so präzise wie möglich bestimmt. Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung können jedoch weitere Bedarfe entstehen, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannt waren, jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den vertragsgegenständlichen Artikeln stehen und zum Portfolio des Auftragnehmers gehören.

Der Auftraggeber ist unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen berechtigt, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Auftrag in unwesentlichem, weil im Verhältnis zum Gesamtauftrag vernachlässigbar geringem Umfang zu ändern, sofern die folgenden Bedingungen dieser Ziffer kumulativ vorliegen:

- a. der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Produkte übersteigt nicht den in § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung benannten Schwellenwert
- b. der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Bedarfe beträgt nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes der Rahmenvereinbarung bezogen auf die Gesamtlaufzeit; Grundlage der Berechnung ist die im Preisblatt angebotene Wertungssumme;
- c. die weiteren, aufzunehmenden Bedarfe stehen in einem funktionalen, jedenfalls sachlichen Zusammenhang mit den ausgeschriebenen vertragsgegenständlichen Produkten;
- d. die Aufnahme der weiteren, aufzunehmenden Bedarfe verändert den Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung (des Auftrages) nicht.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

2.9 Gewährleistung

Der Auftragnehmer garantiert, dass alle angebotenen Leistungen eine gleichbleibende Qualität aufweisen, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Gewährleistungsansprüche bzw. die sich aus einer Schlechtleistung ergebenden Ansprüche werden grundsätzlich hinsichtlich der Abrufe (Einzelverträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung) durch die Bedarfsträger unmittelbar geltend gemacht.

2.10 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Bewirtschaftungsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer haftet für alle bei der Ausführung der Leistungen durch ihn oder seine Arbeitskräfte verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch in Anspruch genommene Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verursacht werden (Subunternehmer).

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss über folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall, mindestens 2fach maximiert, abgeschlossen sein:

- Personen- und Sachschäden mindestens jeweils 3.000.000 € je Schadensfall
- Vermögensschäden mindestens 100.000 € je Schadensfall

2.11 Umsatzstatistik, Auswertungen

Der Auftragnehmer hat der ZBL unaufgefordert **quartalsweise** und zusätzlich auf Anfrage eine Mitteilung (statistische Auswertung in Excel) über die von den Bedarfsträgern abgerufenen Leistungen für das interne Beschaffungs-Controlling (Rechnungswesen) zu übermitteln.

Diese Umsatzstatistik hat der Auftragnehmer spätestens zum Ende des Monats, welcher auf das jeweils vorausgegangene Kalender-Quartal folgt, unaufgefordert und kostenfrei im Excel-Format an zbl@lbm.rlp.de zu übermitteln.

Es ist wichtig, dass die in der Umsatzstatistik dargestellten abgerufenen Leistungen einwandfrei den Positionen des Teil B - Preisblatt zuzuordnen sind. Hierbei bieten sich als Identifikationsschlüssel z.B. die den Leistungen zugeordneten Nummern aus dem Preisblatt an.

Die Auswertung hat im Wesentlichen die folgenden Informationen (Parameter) zu enthalten:

- Kundennummer (eindeutige Nummer des Bedarfsträgers)
- Rechnungs-Empfänger (Name und Anschrift des Bedarfsträgers)

- Nummer und Datum des Auftrages
- Leistungsbezeichnung / Leistung gemäß Teil B – Preisblatt
(Unterscheidung ortsveränderliche und ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel)
- Abgerechnete Menge der Leistungen (Stückzahl)
- Abgerechneter Einzelpreis der Leistung (netto in Euro)
- Abgerechnete Gesamtsumme der Leistung (netto in Euro))
- Mehrwertsteuer-Betrag
- Abgerechnete Gesamtsumme der Leistung (brutto)

2.12 Ansprechpartner Vertragsmanagement

Während der Vertragsdauer bzw. bei der Abwicklung eines konkreten Auftrags ist eine enge Abstimmung mit den Bedarfsträgern zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer benennt mindestens einen bevollmächtigten Mitarbeiter, der insbesondere die reibungslose Vertragsabwicklung und Aufgabenerledigung sicherstellt, für die optimale Kommunikation zwischen dem Auftraggeber, Bedarfsträger und dem Auftragnehmer verantwortlich ist, sowie bei evtl. Reklamationen der einzelnen Bedarfsträger sowie der ZBL als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Dieser vom Auftragnehmer benannte zentrale Ansprechpartner sowie dessen benannter Vertreter müssen mindestens in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr für alle Belange der Auftragsausführung (Beschwerdemanagement, Abstimmungsfragen etc.) erreichbar sein. Die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners muss zu den o.g. Zeiten ununterbrochen gewährleistet sein.

Dem Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welche Personen zu den jeweiligen Zeiten hierfür zur Verfügung stehen. Spätere Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen mitzuteilen.

Des Weiteren wird der Auftragnehmer die Bedarfsträger und den Auftraggeber unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der vertragsgegenständlichen Leistungen oder der darin enthaltenen Komponenten informieren.

2.13 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln und seinen Inhalt Dritten nur mitteilen, wenn und soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Mitteilungen auf Grund gerichtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Rechnungsprüfungsstellen und parlamentarischen Gremien, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LD SG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Wenn im Folgenden auf konkrete Normen des LD SG, des BDSG und der EU-DSGVO Bezug genommen wird, gilt dies – soweit Normzweck und Regelungsgehalt übertragbar sind – auch für entsprechende Normen zukünftiger Gesetzesfassungen.

Auftragnehmer und Auftraggeber schließen, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung ab. Eine gesonderte Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- a. dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 8 LD SG und § 53 BDSG verpflichtet sind,
- b. der Auftraggeber unverzüglich informiert wird, wenn durch Verstöße gegen die Regelung des § 53 BDSG Daten der Auftraggeber betroffen werden (Die Informationspflicht ist auch gegeben, wenn der dringende Verdacht eines Verstoßes besteht.),
- c. dass ein Datenschutzbeauftragter gemäß der Regelung des Art. 37 ff. EU-DSGVO sowie § 38 BDSG als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sofern abhängig von der Größe der Stelle / des Unternehmens und Umfang der Datenverarbeitung keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur freiwilligen Bestellung bzw. zur ersatzweisen Benennung eines Ansprechpartners für den Datenschutz.

Jegliche öffentliche Verlautbarung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag, anderen Einzelverträgen oder sonstigen, die Leistungserbringung betreffenden Sachverhalten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere wird der Auftragnehmer

keine Pressemitteilungen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes abgeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten insbesondere auch zu Sicherheitsfragen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit dem Auftragnehmer in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, ist er verpflichtet die Bestimmungen des LDSG, des BDSG sowie der EU-DSGVO einzuhalten. Veröffentlichungen und Vorträge über seine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leistungsausführung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses

Elektronische Daten sind nach Absprache mit dem Auftraggeber / jeweiligen Bedarfsträger in der vorgegebenen Form herauszugeben und / oder dauerhaft zu löschen. Auf Verlangen des Auftraggebers / jeweiligen Bedarfsträgers ist ein Nachweis über die Löschung vorzulegen.

2.14 Verpflichtungserklärung

Auf Verlangen des Auftraggebers / Bedarfsträgers hat jeder für die Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer eine Verpflichtungserklärung gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942) abzugeben und die darüber geführte Niederschrift zu unterzeichnen.

Wird die Verpflichtungserklärung nicht wirksam abgegeben, kann der Auftraggeber / Bedarfsträger mit dieser Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung einzusetzenden Person verlangen, ohne dass er hierdurch in Annahmeverzug gerät. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Über diese Verpflichtungen hinaus können Sicherheitsvereinbarungen in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.

2.15 Übertragung von Nutzungsrechten

Für vom Auftragnehmer eingebrachte Texte, Bilder, Grafiken, Fotos, Videos und Filme sichert

dieser zu, dass er berechtigt ist, an den Werken die Nutzungsrechte gegenüber dem Auftraggeber oder den jeweiligen Bedarfsträgern einzuräumen. Die Übertragung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt. Die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber oder den jeweiligen Bedarfsträger an Dritte wird ausdrücklich eingeräumt. Der Auftraggeber, der jeweilige Bedarfsträger oder Dritte ist berechtigt, die Werke weiter zu bearbeiten. Die Nutzungsrechte werden für alle zum Zeitpunkt des Vertrages bekannten Nutzungsarten übertragen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, den jeweiligen Bedarfsträger oder weiteren Dritten in diesem Zusammenhang von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Verletzung urheberrechtlicher Vorschriften frei.

2.16 Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftragnehmers ist das Betreten der Dienstgebäude und der Anlieferstelle bei den Bedarfsträgern zum Zwecke der Leistungserbringung grundsätzlich gestattet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelnen Personen das Betreten der Liegenschaft, auch ohne Angabe von Gründen, zu verweigern, wenn dienstliche Belange dies erfordern und eine Mitteilung über die Gründe nicht möglich oder zumutbar ist.

Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers ist nach Maßgabe des Bedarfsträgers auf ausgewählte Teile des Dienstgebäudes beschränkt.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers müssen auf Verlangen des jeweiligen Bedarfsträgers darüber hinaus mit einem Ausweis ausgestattet werden, der sie als Mitarbeiter des Auftragnehmers ausweist. Die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer zu tragen.

Eine Detailabsprache diesbezüglich hat der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Bedarfsträger durchzuführen. Auf Verlangen des jeweiligen Bedarfsträgers haben sich die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers mit einem Personalausweis oder einem vergleichbaren Ausweispapier bzw. Identitätsnachweis auszuweisen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungsausführung bedient.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. bestehende geltende Verbote der Nutzung von privaten Mobiltelefonen zu beachten und zu befolgen. Verbote bzgl. der Nutzung von privaten Mobiltelefonen u. ä. können auch während der Laufzeit des Vertrages eingeführt werden.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder Ordnung in den Dienststellen der Bedarfsträger beeinträchtigen könnte.

2.17 Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen

Der Auftragnehmer einschließlich eingesetzter Unterauftragnehmer aller Stufen (§ 36 Abs. 4 VgV) haben gemäß § 128 Abs. 1 GWB bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Daneben hat der Auftragnehmer alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben sowie für ihn geltende Tarifverträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Beachtung dieser Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen, sofern solche von ihm eingesetzt werden.

Der Auftraggeber muss sich gem. § 8 ArbSchG vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sich hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb an die sicherheitsrelevanten Anweisungen halten.

2.18 Unterauftragnehmer

2.18.1 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende wesentliche Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

2.18.2 Wechsel von Unterauftragnehmern

Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über einen für die Leistungserbringung wesentlichen Ausfall zu informieren und der Auftragnehmer hat einen neuen geeigneten Unterauftragnehmer zu benennen.

Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

2.19 Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)

1. Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für Auftragnehmer, die den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern ausführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind. Sie finden ebenfalls keine Anwendung auf Auftragnehmer, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages verpflichtet, die Regelungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
3. Insbesondere ist der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen gemäß § 6 LTTG verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des

beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftragnehmer, sowie dessen Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

4. Der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.
5. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise nicht erfüllt, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
6. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmen mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen des LTTG verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.

2.20 Vertragsbeendigung und Insolvenz

1. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB und muss in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift zugehen. Eine Übertragung per Fax oder E-Mail genügt der Schriftform nicht.
2. Unbeschadet der Kündigungsrechte des Auftraggebers gem. § 133 GWB hat dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB/§ 648a Abs. 1 S. 2 BGB/§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB das Recht zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist.
3. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt
 - b. bei wiederholter Schlechterfüllung seitens des Auftragnehmers
 - c. bei wiederholter Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers
 - d. bei schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Datenschutzvorschriften,
 - e. bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,

- f. wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt wurden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten
 - g. wenn der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - h. wenn der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise seine Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG nicht erfüllt hat.
- 4. Der Auftraggeber hat ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch ein entsprechendes feststellendes Urteil der Vertrag beendet oder rückabgewickelt werden muss.
- 5. Sofern Einzelabrechnungen erfolgen, ist der Auftragnehmer nicht zur Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn einzelne Bedarfsträger mit der Kaufpreiszahlung in Verzug sind. Sollte dies in Bezug auf einzelne Stellen wiederholt der Fall sein, ist der Auftragnehmer stattdessen berechtigt, bei den folgenden Bestellungen dieser Stelle Vorauszahlung zu verlangen.
- 6. Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer muss dieser den Auftraggeber über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 1 VOL/B bleibt unberührt.

2.21 Ausfall des Auftragnehmers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die vollständige Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz ausfällt bzw. einer durch den Auftraggeber erklärten Vertragsverlängerung widerspricht, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2, Nr. 4, lit. a) GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Unternehmen in der Reihenfolge des Ergebnisses aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.

2.22 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 1. Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen der Bedarfsträger mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der Bedarfsträger hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

2.23 Sprache

Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Die Vertragsabwicklung (Rechnungsstellung, kaufmännischer Schriftverkehr usw.) muss komplett in deutscher Sprache erfolgen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit wird vorliegend das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe umfassen im Sinne der Gleichbehandlung jedoch selbstverständlich Menschen aller Geschlechtsidentitäten. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

2.24 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Bedarfsträger.
2. Gerichtsstand ist Koblenz.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Vor der Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist dieser schriftlich darüber zu informieren.
5. Rechtsnachfolgen sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

2.25 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftlichkeitserfordernis nach § 126 BGB dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Form genüge getan.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Bedarfsträger sind nicht berechtigt, Änderungen an dieser Rahmenvereinbarung vorzunehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast

um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

5. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung.